**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

Heft: 27

# Buchbesprechung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Solbat muß immer genau wissen, wer Kriegsherr ist. Denn nur biesem soll und barf er gehorchen. Er soll, um bieses zu erfahren, gar nicht zu überlegen und zu untersuchen brauchen. Der Solbat barf nur Psticht, nicht Neigung und politische Ansicht kennen, sonst erhält man spanische Zustände, die den Staat zu Grunde richten.

Bis 1848 war ber Solbat einzig und allein bem Kanton Treue und Gehorsam schuldig; von da an hätte sich schwer bestimmen lassen, ob er bei einem Konflikt zwischen bem Bund ober Kanton bem erstern ober lettern gehorchen musse.

Mit Annahme der Verfaffung von 1874 ift dies fer Uebelftand beseitigt.

Der Bund ist einziger Kriegsherr geworben. Die Kantone haben nur einige wenige Rechte behalsten. Es ist ihnen eine Kapitulation mit Bedingunsgen zugestanden worben.

Da ber Bund Kriegsherr, so weiß jett ber Solsbat, wem er einzig und allein zu Gehorsam verspslichtet ist; dieses hat eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit, der man bisher nicht die Bedeutung beigelegt hat, welche sie besitzt.

Da aber die Borbehalte ber Kantone für die fersnere Gestaltung unseres Militarmesens nicht ohne Einfluß sein werben, so wollen wir das festgestellte Berhältniß näher betrachten.

Nach ber Verfassung von 1874 besteht bas Bunbesheer aus ben Truppenkörpern ber Kantone. Die Verfügung über bas Bunbesheer mit Inbegriff bes gesehlich bazu gehörigen Kriegsmaterials steht ber Eidgenossenschaft zu. Die Gesetzgebung über bas Herwesen ist Sache bes Bundes, doch die Aussführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung sestzgehenden Grenzen und unter Aussicht bes Bundes durch die kantonalen Behörden. Bewassenung und Unterricht ist Sache des Bundes. Die Kantone beschaffen Bekleidung, Ausküstung und Unterhalt der Truppen, der Bund bezahlt jedoch alles. Die Truppenkörper sollen soviel als mögslich aus Mannschaft eines Kantons gebildet werden.

Früher hatte die Bundesversammlung den größten Theil der ihr zukommenden Militärhoheitsrechte (welche sie zur Hälfte mit den Kantonen theilen mußte) an den Bundesrath abgetreten. Dieses hatte den Bortheil, daß sie sich bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen beiden Behörden das Entscheidungsrecht wahren konnte.

Sie behielt sich nach bem Geset über Militärs Organisation von 1850 nur vor: alle gesetzlichen Bestimmungen über bas Wehrwesen, ben Unterricht ber Truppen, die Leistungen ber Kantone und die Berfügungen über bas Bundesheer zu treffen. Die Aufstellung der Truppen und ihre Anzahl zu beschließen und ihre Entlassung anzuordnen. Den Oberbesehlshaber und den Chef des Generalstabes zu bestimmen und ersterem seine Perhaltungsbesehle zu ertheilen.

Jest ist die Bundesversammlung ausschließlicher Kriegsherr. Es steht baher zu hoffen, daß sie ben militärischen Angelegenheiten vermehrte Aufmerk-

samkeit schenken und sich bestreben werbe, bas Mis litärwesen auf einen ganz anbern Standpunkt zu bringen, als dieses in der Zeit der Kriegsherrlich= keit der Kantone möglich war.

Da ihr die oberste Kontrolle über das gesammte Kriegswesen und die endgültige Entscheidung über alle neu zu erlassenden Gesetze für die Kriegsmacht zusällt, so wäre es sehr angemessen gewesen, wenn sie aus ihrer Mitte einen permanenten Ausschuß für die Berichterstattung über die Militärangelegenzheiten ernannt hätte, wie dieses z. B. in Deutschsland auch der Fall ist. Es hätte dabei nur vortheilhaft sein können, wenn dieser Ausschuß für die eigenen Berathungen durch einige Mitglieder der Armee verstärkt worden wäre.

Dieses hätte uns um so munschenswerther geschienen, als bei ben Wahlen für bie Bunbesversammlung politische und nicht militärische Rucksichten maßgebend sind.

Gewiß gibt es viele unserer kenntnisreichsten und erfahrensten höhern Offiziere, die keinen Sit in der Bundesversammlung haben. Wenn dieselben sich jedoch ihrer Neigung gemäß lieber mit dem Militärswesen als mit dem politischen Treiben der Parteien besassen, so ist dieses kein Grund, daß man ihnen in Militärangelegenheiten nicht einmal ihre Meinung zu äußern Gelegenheit geben sollte. Es ist auch eine eigene Frage, ob die Armee, wenn sie Vertreter für ihre Angelegenheiten zu wählen hätte, alle die aussuchen würde, welche in der Bundesversammlung bei Behandlung von Militärsachen oft das große Wort führen.

Bei der Eile, mit welcher bei uns bisher die Militärangelegenheiten in der Bundesversammlung meist erledigt werden, da dieselben für viele Mitzglieder wenig Interesse darbieten, so ist die Bildung eines solchen Ausschusses leider übersehen worden, hätte übrigens, auch wenn der Gedanke angeregt worden wäre, schwerlich Anklang gefunden.

Die Bundesversammlung hat durch die Verfassung die meisten ihrer kriegsherrlichen Rechte dem Bunsbesrathab getreten und es ift wahr, es spricht vieles für die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel.

Die Bunbesversammlung hat sich nur (nach Art. 85) vorbehalten: die Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; die Wahl des Generals und Bersfügungen über das Bundesheer.

Dagegen wird bem Bunbesrath überbunden: Er besorgt bas eidgenössische Militärwesen und hat in Fällen ber Dringlichkeit die Besugniß, die ersorber- liche Anzahl Truppen aufzubieten und barüber zu verfügen.

(Fortfetung folgt.)

Das Wehrwesen ber Schweiz von J. Feiß, eibg. Oberst. Zürich, Berlag von Orell, Füßli und Komp. 1873.

Der Herr Verfasser hat es verstanden, in gebrängter Kürze ein vollständiges Bild sämmtlicher schweizerischer Militär-Einrichtungen zu liefern. Es ist merkwürdig, daß die vorliegende, die beste ders artige Arbeit, erst in dem Augenblick erschienen ist, wo die jetzigen Wilitär-Zustitutionen bald nur mehr ein historisches Interesse haben

Um kurz einen Neberblick über den Inhalt der werthvollen Arbeit zu geben, bemerken wir, der Herr Verfasser beginnt mit einem Mückblick auf die disherigen schweizerischen Wehrversassungen vom Sempacherbrief 1393 dis zum Gesetz über die Mislitär-Organisation von 1850. Hierauf wird des handelt: die Wehrpsticht, die Altersklassen, Waffengattungen, Armees Eintheilung, Friedens Administration, das Kommando der Armee, der Unterricht, die Strafrechtspflege, das Pensionswesen, Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüftung, Festungswerke, Kartenwesen und Ausgaben für das Willitärwesen.

La tattica odierna della fanteria de Oreste Baratieri, capitano di fanteria. Roma, 1873. C. Voghera.

Die Schrift liefert ben Beweis, daß die Kenntniß der beutschen Militärliteratur den Italienern
nicht so fremd ist, als man allgemein anzunehmen
pslegt. Der Herr Berfasser weiß den Kern der
taktischen Erfahrungen des Feldzuges 1870–1871
in Kurze zusammenzusassen. Er zitirt dabei vielfach deutsche Militär-Schriftsteller.

Besondere Beachtung scheint der Borschlag zu verdienen, daß jeder Zug der Infanterie von einem Offizier kommandirt werden sollte.

Die Züge könnten babei stark gemacht werben. Die Kompagnien würden selbstständiger, was der Taktik der Gegenwart entspricht. Bei uns dürste der Vorschlag besondere Beachtung verdienen.

Der einjährige Freiwilligendienst von ber Erlangung ber Qualifikation bis zum Avancement zum Reserve-Offizier. Olbenburg, Berlag ber Schulg'iden Buchhanblung.

Eine vollständige Sammlung aller bezüglichen Borschriften. Wir entnehmen daraus, daß nur der Nachweis wissenschaftlicher Bildung zum einsährigen Dienst berechtigt. Am Ende des Dienstjahres has ben die Freiwilligen eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen. Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen, erhalten ein Zeugniß über ihre Quaslistation zum ReservesOffizier. Die Zeugnisse wersden von den Regiments-Kommandanten ausgestellt. Die Freiwilligen, welche den Qualisikations-Attest erhalten, werden bei ihrer Entlassung zu überzählisgen Unterossizieren ernannt.

Bur Ernennung jum Reserve-Offizier ist ferner erforderlich, daß dieselben eine gesicherte burgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offiziersstandes entsprechende Lebensstellung einnehmen.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche ben Dienst vernachläßigen ober benen bas Bestreben, sich militärisch auszubilben, mangelt und sich bieserhalb nicht zur Beförberung eignen, werben wie bie übrigen Solbaten behandelt und werben im Lande wehrverhältniß vorzugsweise zu ben Uebungen eins

berufen, um bie Mangel in ihrer Ausbilbung moglichft zu befeitigen.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche ben gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, werden bem Offizierkorps des heimathlichen Landwehrbataillons vom Landwehrbezirkskommandeur zur Wahl in Borsschlag gebracht.

Betrachtungen über ben Subaltern Diffizier ber Schweizer Infanterie. Ein Wort an die Rameraben ber Infanterie von einem Basler Offizier. Bortrag, gehalten in ber Offiziersgesellschaft zu Basel. Basel, Schweighauserische Berlagsbuchhanblung. 1873. Preis 1 Fr.

Die Schrift ift in biesem Blatt icon besprochen worden ; wenn wir heute auf bieselbe gurucktommen, so geschieht es, weil es im Interesse unserer Ur= mee liegt, daß fie bei ben herren Rameraden ber Infanterie große Verbreitung finben möchte. Die "Allgemeine Bibliographie der Militärwissenschaften" spricht fich fehr gunftig über bas kleine Werk aus. Sie faat: Aechte Vaterlandsliebe hat bem Verfasser die Reder geführt und unverholen spricht er sich über bie Mangel, bie bie Geftaltung ber schweize= rischen Wehrherrenschaft bes Kugvolkes aufweist, aus, bestrebt in berfelben eine Erkenntnig ihrer Pflichten und Obliegenheiten anzubahnen. Berfaf= fer weiß, mas ein Beer ber Begenwart bebarf; bas zeigt uns jebe Seite bes Werkchens, und frei von jebem Optimismus und allen Märchen ift sein Wort an die Rameraben. Hoffentlich wird es zünben.

Geschichte bes Bombarbements von Schlettstadt und Reu-Breisach im Jahre 1870 von Paul Wolff, Hauptmann im Ingenieur-Korps. — Auf Befehl ber Königl. General-Inspection bes Ingenieur-Korps und ber Festungen unster Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Mit 3 Plänen, 4 Stizzen und 10 Beilagen-Berlin 1874, bei F. Schneiber und Komp.

In vorliegendem kleinem, aber merthvollen Ge= ichichtswerke wird und ein felbstftanbiges Ganges aus ber offiziellen Gefdichte ber Belagerungen franzöfischer Festungen im beutschefranzösischen Kriege geboten. Weniger wichtig für ben Ausgang bes Krieges, wie die Belagerungen von Strafburg, Paris ober Belfort, ist bas Bombarbement beiber Festungen als lehrreiches Beispiel aus bem Fe= ftungefriege gu berücksichtigen und von bem militäs rischen Publikum, welches auch nach biefer Richtung hin die für die Kriegs-Wiffenschaft erlangten werth= vollen Erfahrungen fich zu eigen machen möchte, wohl zu ftubiren. Dies Studium wird entschieden erleichtert burch bie anschauliche Art und Weise ber Darftellung (mit beigefügten forgfältigen Rarten, Planen und Detail-Fortifitations-Zeichnungen), zu beren Verständniß nur bie allgemeinsten Begriffe aus ber permanenten Befestigungskunft erforberlich find, ein Vorzug, welchen bas Wolff'iche Geschichts= werk vor der, der Wichtigkeit des Gegenstandes entspre= denb, großartiger und breiter angelegten Geschichte ber Belagerung Strafburgs hat.

Noch andere Motive dürften ben Offizier veranslassen, diese Episode des großen Krieges mit Intersesse zu lesen; es sochten hier deutsche Landwehren gegen französische Modilgarden, und die Wirkungen des Bombardements auf die Civil-Bevölkerung und das Privat-Eigenthum lassen so recht den Unwerthkleiner Kestungen erkennen.

Besonders wichtig und anzuerkennen ist, daß der Herr Bersasser in den Anlagen die Instruktionen über Bersasser in den Anlagen die Instruktionen über die Funktionen der Ingenieur-Offiziere bei der Belagerung, sowie den Besehl zur Aushebung der I. Parallele vor Neu-Breisach wörtlich mittheilt (wir lesen u. A. darin die bedeutsamen, vielleicht etwas hart klingenden Worte: "Zeder Soldat ist niederzustechen, der ohne Erlaubniß die Arbeit verläßt!") und dadurch unserem General- und Genie-Stad Gelegenheit zu lehrreichem Studium dietet. Die genaue Tabelle der vor Schlettstadt erbauten Batterien gibt praktische Anshaltspunkte über die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und wird dem Artillerie- und Genie-Offizier willstommen sein.

Das Studium der Kriegs-Geschichte nach offiziellen Darstellungen ist bekanntlich für jeden Offizier zur ferneren Fortbildung ebenso unerläßlich, wie die genaue Kenntniß der Reglemente. Laße sich daher Niemand abschrecken, auch einmal eine dem Festungskriege entnommene kriegerische Handlung, welche auf nur 72 Seiten dargestellt ist, zu studiren. Die hiezu verwandte Zeit ist nicht verloren und wird noch weniger bereuet werden.

# Eidgenoffenschaft.

## Deffentliche Quittung

ber St. Gallischen Winkelriedstiftung, betreffend bie Ginnahmen bes I. Semesters 1874.

	Fr.	Rp.
1874. Januar 1. St. Gallifder Staatebeitrag pro		
1874 burch bas Tit. Kriegekommiffariat	1000.	-
1. Neujahregruß ber Feimaurer-Loge "Concorbia"		
in St. Gallen, burch frn. Sauptmann Rietman-Bilb		
bahier	100.	_
1. Bon Ungenannt	1.	49
6. Gefchent von herrn AmbulRommiffar Apotheter		
Stein in St. Gallen	20.	_
9. Bon ber Donnerstag-Befellichaft "gum Trifchle" in		
St. Gallen, ein Salbo		_
9. Bon herrn S in hier	1.	50
21. Bon Ungenannt	30.	-
24. Bon ben Offizieren bes Bataillone Rr. 103, an-		
fäßlich bes im Berbft 1873 in Reu St. Johann ftatts		
gefundenen Bieberholungefurfce, burch herrn Aibe-		•
Major C. B. hoffmann in St. Gallen	50.	
25. Durch herrn Bermittler hauptmann Rohner		
in Rebftein	10.	
30. Bon einem Ungenannten, burch herrn Boligeis		
tommiffar Buppinger in St. Ballen		-
Februar 2. Bon einer Bette herrührenb, burch Grn.		
Daupimann Schneiber in St. Gallen		_
	4006	00
Uebertrag	1220.	99

9		
ı		Fr. Rp.
		1226. 99
	3. Ergebniß bes von ben Theilnehmern am biesjah-	
	en Offizierereitfure in St. Gallen auf ben 31.	
	nuar arrangirten Schlufrittes, burch Hrn. Kavalleries arier D. Reutty in Hier	100. —
	9. Nus freudiger Dankbarkeit von einem nicht ge-	100
	int fein wellenben St. Galler	20. —
	10. Bon einer frohen und bantbaren Gefellichaft	
am	8. Februar 1874, burch herrn Pfarrer Grob in	
	Gallen	80. —
	3. Bom Jahrgangerverein 1835 in St. Gallen, ch Geren Muller: Tobler in Dier	40
	Marg 7. Beitrag ber HH. Major Jakob, Komman-	40
	t Rirchhofer und Direktor 2B. C. Ruosch in St.	
<b>G</b> a	Uen	50. —
	. Gefchent eines gludlichen Unteroffiziers ber Stabt	
	Gallen	50. —
	). Für eine verlorene Wette, burch Grn. Lieutenant jumper in St. Gallen	5. —
	nunfer in St. Gautin D. Bon 3 St. Gallischen Kaufleuten, halber Ertrag	J
	r Erpertife, burch herrn Rommantant Barlocher	
	Hier	40. —
	1. An Ginnahmen-Ueberichuß von ber Aufführung	
	Boltsichauspiels in Wattwol "Ginnahme tes Schles-	
	Dberg" herrührent, burch orn. Kommanbant Lang	co
	lbst 8. An Orbinäre-Ueberschuß ber I. E. E. Bat-	60
	e Rr. 31, burch Hrn. Hauptmann J. Steiger in	
	ttmyl	15
1	6. An Orbinare-leberschuß tes Bataillons Mr. 102	
	hter und linker Flügel) und bee Bataillone Dr.	
	g (rechter Flügel) von Schiefturs 1874 in Ballen.	
	t herrührend, durch Grn. Oberfilteutenant Anderegg St. Gallen	42. 45
	1. Bon einem Mitglieb bes Stabt St. Gallischen	45. 40
	izierevereine wegen verhinderter Betheiligung am	
	faffungefeier-Fadelzug, durch Gen. Sauptm. Sunger-	
10	ler in St. Gallen	10. —
	30. OrdinäresUeberschuß des Bataislons Nr. 103 ker Flügel) inklus, die OffizierstaselsBußen vom	
	ker Flügel) inklus. Die OffizierstaseleBußen vom lefture 1874 in Wallenstadt herrührend, burch Hrn.	
	nmanbant Lanz in Wattwyl	20. —
	Rat 11. An Rechnungevorschuß vom Instruktoren-	
	fure 1874, turch Grn. Sauptmann Buppinger in	
	Gallen	26. 70
steir	1. Beitrag von herrn hauptmann Rohner in Reb-	4. —
	1. Orbinare-Ucberfchuß vom Artillerie-Refrutenvor-	••
ture	1874, burch Grn. Fourier J. A. Billig in Sier	27. 80
	3. Bon lieberalen Bylern, burch Brn. Sauptmann	
	agerbühler in St. Gallen	10
	10. Von der Donnerstag:Gesellschaft "zum Trischle" St. Gallen, ein Salbo	8. 60
	1. Bon einer Rabetten=Artillerie=Schlegubung von	0. 00
	3 herrührend, burch Grn. Stabshauptmann Bebbel	
in (	St. Gallen	10. —
	7. Bom Gulfspersonal ber eibg. Offiziereschießichule	
	Ballenftabl, burch Grn. 3. R. Buchegger in St.	12. —
_	en, eibg. Oberzeiger juni 10. Bon herrn Ambulance-Rommiffar Stein	12. —
	erhaltene Honorar für Aussage in ben Blättern für	
Rri	egsverwaltung	11. —
	3. Bon einer ungenannt fein wollenben Erbemaffe	100. —
. 2	4. Orbinare-leberschuß vom Schießturs bes Batails	
	Mr. 101 (linter Flügel), burch Grn. Major Bolli-	41. 65
	r in St. Gallen 4. Sold von Joseph Brändle, Korporal I. Jäger:	41, 00
	pagnie, Bataillons Rr. 101, burch herrn Major	
	lifofer	2. 90
		2014. 09

Total 2014. 09